



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 234-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.353

Eingereicht am: 29.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)
Ruchti (Seewil, SVP)
Eichenberger (Biglen, Die Mitte)
Hess (Nidau, FDP)
Riem (Kiesen, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 02.12.2021

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Entschädigung für Biberschäden an Infrastrukturen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, um die Kosten der Schäden, die der Biber bei seinen Aktivitäten an Infrastrukturen verursacht, ganz zu übernehmen
2. Grundlagen zu schaffen, um Beiträge an betroffene Gemeinden, Flurgenossenschaften, Kooperationen und Landwirte für Biberschutzmassnahmen auszurichten
3. die Haftungsfrage zu klären

Begründung:

Aufgrund des nationalen Artenschutzes ist die Biberpopulation im Kanton Bern weiterhin zunehmend. Der Schutz und die Förderung des Bibers sind national sichergestellt, der Umgang mit den Schäden durch den Biber ist aber lückenhaft. Um die Toleranz gegenüber dem Biber zu erhöhen, muss die Schadensfrage abschliessend geklärt werden. Im Kanton Bern werden nur eindeutige Biberschäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen entschädigt. Bei Schäden an Infrastrukturen (Strasseneinbruch, Dammunterhöhlung, Rückstauung in Drainage-Systemen usw.) müssen die Geschädigten die hohen Kosten alleine tragen. Infrastrukturen können durch den Biber stark beeinträchtigt werden und erfüllen folglich ihre Funktionen nur noch ungenügend. Beeinträchtigte Infrastrukturen bergen ein hohes Unfallrisiko, dabei gilt ebenfalls zu bedenken, dass die Bewirtschafter das Risiko der Haftung bei Unfällen ebenfalls selber tragen müssen. Damit eine schnelle Instandstellung der Infrastrukturen sichergestellt werden kann, muss der Kanton die Kosten übernehmen. Zudem steht der Schutz des Bibers im Interesse der

Allgemeinheit, daher ist es auch eine Pflicht der Allgemeinheit, die Schäden durch eines unter Schutz stehenden Tieres zu finanzieren, es darf nicht sein, dass ein Land-/Werkeigentümer die Kosten selbst bezahlen muss.

Um diesen Missstand zu beheben, wird der Regierungsrat beauftragt, auf kantonaler Ebene eine entsprechende gesetzliche Grundlage für die Entschädigung von Schäden an Infrastrukturen auszuarbeiten. Bereits 2012 wurde die Finanzierung von Biberschäden an Infrastrukturen als Postulat (Motion Etter 062-2012 «Biberschäden») im Grossen Rat angenommen; der Handlungsbedarf ist daher bereits seit langem vorhanden.

Damit Schäden an Infrastrukturen nicht unermesslich steigen, müssen auf kantonaler Ebene weitere Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton Beiträge für Schutzmassnahmen von Infrastrukturen an betroffene Gemeinden, Flurgenossenschaften, Kooperationen und Landwirte ausrichten kann. Die Kosten der Entschädigungen und der Schutzmassnahmen dürfen aber nicht zu Lasten des landwirtschaftlichen Budgets fallen.

Begründung der Dringlichkeit: Biberpopulation und Schäden sind stark zunehmend.

Verteiler

– Grosser Rat